

INFORMATIONSORGAN DER TIROLER LANDESZAHNÄRZTEKAMMER

ZAHNARZT

in Tirol

◆ NARKOSESANIERUNG	5
◆ KOSTENZUSCHÜSSE BEI PARODONTAL- BEHANDLUNGEN	9
◆ WOHLFAHRTSFONDS	12

■ Der Tätigkeitsbereich der zahnärztlichen Assistenz und die diesbezügliche Aufsichtspflicht





**HYPO
TIROL**

Unsere Landesbank

Eine
erfüllte
Weihnacht
und ein
glückliches
neues Jahr.



Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege!

Ein ereignisreiches Jahr neigt sich langsam dem Ende zu und schließt mit einer hoffentlich besinnlichen sowie ruhigen Weihnachtszeit samt gutem Start ins neue Jahr ab. Auf diesem Wege darf ich Ihnen letztmalig in diesem Jahr berichten, welche Aufgaben wir in den letzten Monaten zu bewältigen hatten.

Beginnen möchte ich mit dem Themenbereich Narkosesanierung, wo wir zusammen mit RollOn Austria, der Lebenshilfe Tirol und der Österreichischen Gesundheitskasse ein gemeinsames Positionspapier mit wichtigen Forderungen erstellt haben. Leider ist es mittlerweile aufgrund eines personellen Engpasses noch problematischer für Kinder und Patienten mit Phobien, einen zeitnahen Termin für eine Narkosesanierung an der Zahnklinik Innsbruck zu erhalten, weshalb eine Ausweitung des Narkosesanierungsangebotes auf weitere Bezirkskrankenhäuser neben Zams umso dringlicher geboten ist. Näheres erfahren Sie im nachfolgenden Artikel.

Um die Fortführung des Nachtdienstes an der Zahnklinik Innsbruck zu gewährleisten, müssten das Land und/oder die ÖGK insgesamt 300.000,- Euro bezuschussen. Ansonsten wird die Zahnklinik Innsbruck nur noch einen durchgehenden Notdienst von Samstag 8:00 bis Montag 8:00 Uhr

anbieten können. Unter der Woche würde man dann auch keinen Nachtdienst mehr anbieten. Es fanden bisher mehrere Sitzungen auf Initiative von Bürgermeister Georg Willi statt, wobei es bisher leider nicht zu einer Einigung kam. Wir werden in dieser Sache weiter verhandeln und berichten.

Erfreulich ist die Tatsache, dass unsere Forderungen im Zusammenhang mit der Errichtung des Zahnambulatoriums Kitzbühel und der Erweiterung des Zahnambulatoriums Reutte um einen Behandlungstuhl durchgesetzt werden konnten. Als wichtigsten Verhandlungspunkt haben wir erreicht, dass diese Zahnambulatorien je nach Behandleranzahl aliquot im gleichen Rhythmus wie die VertragszahnärztInnen am zahnärztlichen Bereitschaftsdienst teilnehmen werden. Des Weiteren wurde die Forderung durchgesetzt, dass die zahnärztlichen Honorarpositionen 9, 10, 19, 26 und 92 ab 1. Jänner 2023 im Bundesland Tirol in den Tariffkatalog für den zahnärztlichen Bereitschaftsdienst (doppelter Tarif) aufgenommen werden. Weiters wird die ÖGK bis zum 31.12.2026 auf die Errichtung und Erweiterung von Zahnambulatorien verzichten. Nur im Falle, dass es bis zum 31.12.2024 zu keiner wesentlichen Verbesserung der kassenzahnärztlichen Versorgung im Einzugs-

gebiet Kitzbühel kommt, können wieder Verhandlungen über einen fünften Behandlungsstuhl aufgenommen werden.

Auch sind die Verhandlungen mit der Kranken- und Unfallvorsorge des Landes Tirol nunmehr abgeschlossen. Man konnte sich für das Jahr 2023 auf eine Erhöhung von 5,5 Prozent einigen, wobei die Leistungen Stomatitisbehandlung sowie Einzel- und Panoramaröntgen auf dem Stand von 2022 eingefroren wurden. Für Einflächeneinfüllungen mit Säure-Ätztechnik (Composite) im Seitzahnbereich wird zudem der Zuschlag mehr als verdoppelt (künftig Pos. 11.b statt 11.a). Auch kann eine Erste-Hilfe-Leistung künftig unter der Pos. 1 (Beratung – Kontrolle) abgerechnet werden, wobei dies in der Honorarnote als „Erste-Hilfe-Leistung“ anzuführen ist. Unter dem Aspekt, dass es bei einer Nicht-einigung zur Anwendung des hierfür vertraglich festgelegten Automatikfaktors von 2,29 Prozent gekommen wäre, sind die 5,5 Prozent als vertretbarer Kompromiss anzusehen. Aufgrund der wirtschaftlich turbulenten Zeiten haben wir den Vertrag nur auf ein Jahr abgeschlossen. So läuft zum Beispiel die auf vier Jahre abgeschlossene Vereinbarung zwischen der KUF und der Ärztekammer für Tirol noch für ein Jahr weiter, bevor hier wieder neu verhandelt wird. Aufgrund des länger- →

Inhalt

- Seite 5:** Gemeinsames Positionspapier zur Narkosesanierung endlich auf den Weg gebracht!
- Seite 6:** Der Tätigkeitsbereich der zahnärztlichen Assistenz und die diesbezügliche Aufsichtspflicht
- Seite 7:** Weihnachtsglückwunschenhebung der Zahnärzte
- Seite 8:** Veränderungen an der medizinischen Universität Innsbruck
- Seite 9:** Voraussetzungen für die Gewährung von Kostenzuschüssen bei Parodontalbehandlungen
Bekanntgabe der Österreichischen Zahnärztekammer über den Grenzwert
- Seite 10:** Stellenausschreibungen
- Seite 11:** Standesveränderungen
- Seite 12:** Versicherungsregeln kurz erklärt
- Seite 14:** Steuertipp

Landes Zahnärztekammer Tirol

KAMMERAMT

Das Team des Kammeramts der Landes Zahnärztekammer für Tirol steht Ihnen zu folgenden Büroöffnungszeiten zur Verfügung:

Parteienverkehr:

Mo-Fr von 8.30-12.30 Uhr
nachm. nach telefonischer Vereinbarung
Telefonisch erreichen Sie uns auch von
Mo-Do von 14.00-16.00 Uhr
Tel: 050511-6021 Frau Christine Hanin
6020 Frau Magdalena
Bini-Hanin
6022 Mag. Philipp Lanner
Fax: 050511-6026

E-Mails:

office@tiroler.zahnaerztekammer.at
hanin@tiroler.zahnaerztekammer.at
bini-hanin@tiroler.zahnaerztekammer.at
lanner@tiroler.zahnaerztekammer.at
www.zahnaerztekammer.at

Impressum: Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Tiroler Landes Zahnärztekammer, Anichstraße 7, 6020 Innsbruck, vertreten durch den Präsidenten Dr. Paul Hougnon. Layout & Druck: Ablinger & Garber GmbH, Medienturm Saline, 6060 Hall, Tel. 05223 513-0. Gesamtorganisation und Inseratenverwaltung: CW-Consult GmbH, Fischnerstraße 4, 6020 Innsbruck. Namentlich gezeichnete Artikel stellen die Meinung der Autoren und nicht die Meinung der Tiroler Landes Zahnärztekammer dar. Titelbild: Adobe Stock/vegefox.com

fristigen Abschlusses und der damals nicht absehbaren Inflation beläuft sich hier die Erhöhung für 2023 lediglich auf 1,9 Prozent. Auch gilt es zu bedenken, dass viele Leistungspositionen bei der KUF deutlich besser honoriert werden als bei anderen Kassen.

Eine tolle Neuerung für unsere Mitglieder bildet der neue Jobsharingvertrag, der auf Ebene des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger bereits beschlossene Sache ist. Im Wesentlichen fallen viele Restriktionen beim neuen Jobsharing weg. Auch die nunmehr geschaffene Möglichkeit, im Rahmen des Jobsharings die für den Abschluss eines KFO-Kassenvertrages oder für eine Zertifizierung durch die ÖGK benötigten 20 Multibracket-Behandlungsfälle zu sammeln, ist eine wesentliche Verbesserung des neuen Jobsharings. Durch das neue Jobsharing wird die kassenzahnärztliche Versorgung der Bevölkerung zudem verbessert. Wir werden in der nächsten Ausgabe des Zahnarztes in Tirol noch näher berichten.

Ebenso neu ist die Qualitätssicherungsverordnung, die mit 1. Jänner 2023 in Kraft treten wird. Ein diesbezügliches Rundschreiben wurde bereits an alle niedergelassenen Mitglieder verschickt. Wesentliche Neuerungen sind hier die Verpflichtung zur Installation von händebefreiungsfreien Armaturen, Seifen- und Desinfektionsmittelspendern sowie Spendern mit Einmalhandtüchern oder elektrischem Händetrockner. Unter den Begriff „händebefreiungsfrei“ fallen hierbei freilich auch Vorrichtungen, die mit dem Ellenbogen zu bedienen sind. Gerade die letzten unerfreulichen Jahre haben ein starkes Bewusstsein für Hygienemaßnahmen geschaffen und es ist durchaus sinnvoll, diese auch in Zukunft für den Ordinationsbetrieb beizubehalten. Noch ein kleiner Tipp hinsichtlich der Wartung der Feuerlöscher, die aufgrund der neuen Verordnung zwingend in den Ordinationsräumlichkeiten bereitzuhalten sind: Einige lokalen Feuerwehren bieten

eine vergleichsweise günstige Überprüfung von Feuerlöschern an, da die Wartung ansonsten oftmals teurer als die Anschaffung eines neuen Gerätes wäre.

Wie ich Ihnen bereits im Vorwort zur letzten Ausgabe berichtet hatte, wurde mittlerweile auch die Fortbildungsrichtlinie überarbeitet. Hier wurde unter anderem die maximale Gültigkeitsdauer von Fortbildungsdiplomen auf sieben Jahre festgelegt. Qualitätszirkel müssen in Österreich abgehalten werden und sollten in örtlicher Nähe zu den Teilnehmern stattfinden, wobei Qualitätszirkel auch in benachbarten Bundesländern besucht werden können. Für Qualitätszirkel können maximal 24 Fortbildungspunkte pro zahnärztlichem Fortbildungsdiplom angerechnet werden. Ausdrückliche Erwähnung finden nun auch Webinare. Diese werden bis zu einer Dauer von drei Stunden anerkannt und betragen hier die maximal für ein Fortbildungsdiplom anrechenbaren 16 Punkte.

Nach der Verzögerung bei der Etablierung des Fachzahnarztes für Kieferorthopädie soll der angepasste Gesetzesentwurf noch vor Jahresende im Parlament eingebracht und voraussichtlich Anfang 2023 beschlossen werden. Da bei dem neuen Gesetzesentwurf die Genehmigung von Lehrpraxen durch die ÖZÄK (vorerst) wieder herausgenommen wurde, ist in Hinsicht auf die damals einstimmige Annahme des Gesetzesentwurfes mangels Untersagungsrecht der Bundesländer nicht mehr mit bösen Überraschungen zu rechnen. Daher bin ich hier guter Dinge, dass die Etablierung des Fachzahnarztes für Kieferorthopädie in nächster Zeit abgeschlossen sein wird. Wie es hinsichtlich der diesbezüglichen Lehrpraxen weitergehen soll, werde ich Ihnen dann noch berichten.

Ich wünsche Ihnen allen schöne wie auch erholsame Weihnachtsfeiertage und einen guten Rutsch ins neue Jahr!

Ihr Paul Hougnon

Gemeinsames Positionspapier zur Narkosesanierung endlich auf den Weg gebracht!



V.l.n.r.: Mag. Christian Putschner von der ÖGK, OMR DDR. Paul Hougnon, Marianne Hengl von RollOn Austria, Mag. Georg Willeit von der Lebenshilfe Tirol

Um der mittlerweile unzureichenden zahnmedizinischen Versorgung von Patienten mit besonderen Bedürfnissen und Phobien via Narkosesanierung wieder einen Auftrieb zu verleihen, arbeitete die Landes Zahnärztekammer für Tirol gemeinsam mit dem Verein RollOn, der Österreichischen Gesundheitskasse und der Lebenshilfe Tirol ein Positionspapier aus, welches bereits medial veröffentlicht wurde. Während sich einige unserer Mitglieder spontan dazu bereit erklärten, an der Narkosesanierung mitzuwirken, mangelt es nach wie vor an der notwendigen Infrastruktur oder besser gesagt an der organisatorischen Bereitstellung selbiger.

So können derzeit nur an der Zahnklinik Innsbruck und im Krankenhaus Zams Narkosesanierungen durchgeführt werden. Hierbei sind jedoch an der Zahnklinik Innsbruck Wartezeiten von bis zu einem Jahr durch die PatientInnen zu überbrücken, was einer adäquaten Versorgung von Patienten, die dringend auf eine Narkosesanierung angewiesen sind, keinesfalls gerecht werden kann. Gerade auch im Bezirk Osttirol ist die Situation sehr prekär. Neben der Notwendigkeit einer örtlichen Ausweitung des Narkosesanierungsangebotes wird zudem der gemeinsame Standpunkt vertreten, dass nicht nur die Akutbehandlung, sondern auch

die sonstige umfassende zahnmedizinische Versorgung im Zuge der Narkosesanierung gewährleistet sein muss.

Daher werden gemeinsam mit unseren oben angeführten Partnern die Umsetzung folgender Maßnahmen vom Land Tirol gefordert:

- Der Ausbau der bedarfsgerechten Versorgung sowie ein niederschwelliger Zugang für Patienten mit Behinderungen.
- Die Sicherstellung der zahnärztlichen Versorgung in Wohnortnähe für Patienten, die auf Narkosesanierungen angewiesen sind.
- Die Reduktion der Wartezeiten für Narkosesanierungen.
- Die Erweiterung des Narkosesanierungsangebots auf die Bezirkskrankenhäuser Reutte, Schwaz, St. Johann und Lienz.
- Die Sicherstellung einer umfassenden zahnmedizinischen Versorgung inklusive Mundhygiene als Begleitmaßnahme.

Wir gehen davon aus, dass eine adäquate zahnmedizinische Versorgung besonders bei diesen Patientinnen und Patienten auch für das Land Tirol ein großes Anliegen darstellt und hoffen daher, dass unsere gemeinsamen Forderungen rasch umgesetzt werden.

Tiroler Zahnprophylaxe Akademie

PASS Tirol

Die Weiterbildung zur ProphylaxeAssistenz

Nächster Kurs:
September 2023 bis April 2024

Information & Anmeldung: www.zahngesundheit-tirol.at

Details

Termine: Fr. 22. / Sa. 23. Sept. 2023
Fr. 13. / Sa. 14. Okt. 2023
Fr. 03. / Sa. 04. Nov. 2023
Fr. 24. / Sa. 25. Nov. 2023
Fr. 15. / Sa. 16. Dez. 2023
Fr. 12. / Sa. 13. Jan. 2024
Fr. 02. / Sa. 03. Feb. 2024
Fr. 23. / Sa. 24. Feb. 2024
Fr. 15. / Sa. 16. März 2024
Fr. 05. / Sa. 06. Apr. 2024
Sa. 27. April 2024

Kosten: € 4.100,-

Zeiten: freitags 12:00 – 18:00 Uhr
samstags 08:00 – 16:00 Uhr

Kursort: Tiroler Zahnprophylaxe Akademie
Fischnerstr. 4 | 6020 Innsbruck



Der Tätigkeitsbereich der zahnärztlichen Assistenz und die diesbezügliche Aufsichtspflicht

Sie sind die helfenden Hände, die aus dem geregelten Ordinationsbetrieb kaum wegzudenken sind: die zahnärztlichen AssistenzInnen und ProphylaxeassistentInnen.

Ihr Tätigkeitsbereich wird in § 73 Abs. 1 Zahnärztegesetz (ZÄG) beispielhaft aufgezählt und in § 84 Abs. 1 ZÄG um die Prophylaxe erweitert. Grob umschreiben lässt sich der Schwerpunkt ihrer Tätigkeiten mit den Worten Betreuung und Behandlung von Patienten. Die mehrfache Erwähnung der Wortfolge „Assistenz bei“ im Katalog der Tätigkeiten gemäß § 73 Abs. 1 ZÄG lässt bereits darauf schließen, dass die zahnärztliche Assistenz keine Tätigkeiten ausführen darf, die unter den Zahnärztervorbehalt fallen, sondern hierbei lediglich unterstützend mitwirken darf (z.B. durch das Halten und Reichen von Instrumenten, Absaugen von Flüssigkeiten usw.). Diese Tätigkeiten dürfen zudem nur nach Anordnung und unter Aufsicht von Angehörigen des zahnärztlichen Berufs verrichtet werden. Verdeutlicht wird der Assistenzgedanke vor allem auch in § 74 ZÄG, demnach die Ausübung des Berufes der zahnärztlichen Assistenz nur in einem Dienstverhältnis zu Personen zu-

lässig ist, die dem Katalog des Abs. 1 leg. cit. entsprechen (z.B. Angehörige des zahnärztlichen Berufs, entsprechende Gruppenpraxen, Träger von Universitätskliniken im einschlägigen zahnmedizinischen Bereich usw.). Eine freiberufliche Ausübung der zahnärztlichen Assistenz ist gemäß § 74 Abs. 2 ZÄG sogar ausdrücklich untersagt.

Während es der „herkömmlichen“ zahnärztlichen Assistenz gemäß § 73 Abs. 1 Z 6 ZÄG nur erlaubt ist, dem Ordinationsinhaber bei der Prophylaxe zu assistieren oder sonstige geringfügige Tätigkeiten der Zahnprophylaxe auszuführen, wie etwa die Erteilung von Informationen und Demonstration von Mundhygiene, Anfärben, Putzübungen, zahnbezogene Ernährungsberatung und Fluoridierung, ist es der zur Prophylaxeassistentin ausgebildeten zahnärztlichen Assistenz gestattet, umfangreichere prophylaktische Arbeiten zur Vorbeugung der Erkrankung der Zähne, des

Mundes und der Kiefer einschließlich der dazugehörigen Gewebe vorzunehmen. Dies allerdings wieder nur nach Anordnung und unter Aufsicht eines Angehörigen des zahnärztlichen Berufes. Gerade hier ist das Wort „Aufsicht“ jedoch wiederum so zu verstehen, dass die Prophylaxeassistentin während der prophylaktischen Behandlung des Patienten nicht durchgehend unter Beobachtung stehen muss. Es würde schließlich wenig Sinn machen, eine derartige Ausbildung zu gewähren und allenfalls die diesbezüglichen Kosten zu tragen, wenn man dann durchgehend daneben stehen bleiben muss, während die Prophylaxeassistentin ihre Arbeit verrichtet. Es ist jedoch in jedem Fall erforderlich, dass sich der Ordinationsinhaber (oder allenfalls seine Vertretung) zur selben Zeit in der Ordination befindet, um im Unglücksfalle eine medizinische Versorgung des Patienten zu gewährleisten. Denn auch bei höchster Sorgfalt können nun einmal Fehler passieren, die wo-

möglich zu Personenschäden führen. Zudem sind Patienten aufgrund von psychischen oder physischen Ausnahmesituationen manchmal auf entsprechende Hilfe angewiesen, weshalb es stets erforderlich ist, dass nicht nur medizinisches Hilfspersonal, sondern stets medizinisches Fachpersonal in den Ordinationsräumlichkeiten anwesend ist, um eben im Unglücksfall dem Patienten beizustehen und adäquate Hilfe leisten zu können.

Dennoch kommt es leider immer wieder vor, dass zahnärztlichen AssistentInnen und hier vor allem ProphylaxeassistentInnen aufgetragen wird, auch ohne Anwesenheit des Ordinationsinhabers Arbeiten an Patienten vorzunehmen. Eine Missachtung der im ZÄG normierten Aufsichtspflicht bzw. die selbstständige Durchführung von Tätigkeiten der zahnärztlichen Assistenz kann jedoch schwerwiegende Folgen nach sich ziehen. So stellt die Missachtung dieser Rechtspflichten einerseits eine Verwaltungsübertretung dar, die mit bis zu mehreren Tausend Euro bestraft werden kann. Andererseits sind auch strafgerichtliche Konsequenzen im Falle von Personenschäden wie auch zivilrechtliche Schadenersatzforderungen denkbar. Da es sich bei der Verletzung der Aufsichtspflicht zweifellos auch um eine Berufspflichtverletzung handelt, können allenfalls auch disziplinarrechtliche Konsequenzen drohen, die neben gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Strafen treten können, da die gleichzeitige disziplinarrechtliche Ahndung von Vergehen nicht gegen das Doppelstrafungsverbot verstößt. Nicht zuletzt kann es aber auch zu Problemen bei der haftpflichtversicherungsrechtlichen Deckung im Schadensfall kommen. Daher kann wie auch schon in einer früheren Ausgabe des ZIT bereits geschehen, nur jedem nochmals nahegelegt werden, die Aufsichtspflicht ernst zu nehmen und zahnärztliche Assistentinnen nicht ohne Aufsicht in der Ordination am Patienten arbeiten zu lassen. Freilich ist es für die bloße Vornahme von organisatorischen Tätigkeiten wie etwa der Erledigung der Buchhaltung oder der Ableistung des Telefondienstes wiederum nicht erforderlich, dass sich zugleich ein Angehöriger des zahnärztlichen Berufs in der Ordination befindet. Denn hier drohen auch nicht die besonderen Risiken, die mit der medizinischen Behandlung von Patienten typischerweise einhergehen.

Mag. Philipp Lanner

Weihnachts- glückwunschenhebung der Zahnärzte

*Nachstehend Genannte wünschen allen
Kolleginnen und Kollegen ein
gesegnetes Weihnachtsfest sowie Glück
und Gesundheit im neuen Jahr*



Dr. Sonja Aeberli
Dr. Camilla Altmann-Rainer
DDr. Rainer Biedermann
DDr. Klaus Gadner
Dr. Sven-Andreas Haller
Präs. OMR DDr. Paul Hougnon
DDr. Gerhard Jachs
Dr. Peter Kirchler
Dr. med. dent. Swantje Knöfel-Lerch
DDr. Anna Kraft
Dr. med. dent. Marc Oliver Laggner
DDr. Christian Lechner
Dr. Reinhard Mangweth
Dr. med. dent. Alexander Moriggl
Dr. med. dent. Rainer Mravlag
Dr. med. dent. Eva Nassberger-Höfle

Dr. med. dent. Thomas Peters
Dr. Peter Priemer
Dr. Bruno Schaber
VP MR Dr. Ingrid Schilcher
Dr. Peter Schilcher
Dr. Rudolf Schöpf
Dr. Hans-Peter Schroll
DDr. Peter Schwärzler
Dr. Annette Sellner, MSc
Dr. Ingo Sellner, MSc
Dr. med. dent. Wilhelm Sixt
Dr. med. dent. Gudrun Sprinzl
Dr. Peter Sumanren
Dr. med. dent. Kai Zöllner
Dr. Walter Zugal

Der Vorstand und der Landesausschuss der Landes Zahnärztekammer für Tirol wünschen Ihnen und Ihrer Familie friedvolle Feiertage und ein erfolgreiches Jahr 2023. Die Zahnärztekammer für Tirol dankt auf diesem Wege allen Kolleginnen und Kollegen für die großzügigen Spenden, welche anlässlich der Weihnachtsglückwunschenhebung 2022 an den Unterstützungsfonds überwiesen wurden.



FOTOS: PROF. GRUNERT



Veränderungen an der medizinischen Universität Innsbruck

Mit 1. Oktober 2022 ging Frau Univ.-Prof. DDr. Ingrid Grunert in Pension, nachdem sie seit 1999 an der Universitätsklinik die klinische Abteilung für Zahnersatz und nach der Pensionierung von Prof. Kulmer die Universitätsklinik für Zahnersatz und Zahnerhaltung geleitet hatte. Am 15.09.2022 fand eine Abschiedsfeier in der Villa Blanca mit zahlreichen Gästen statt.

Trotz Pensionsantrittes bleibt sie auch weiterhin beruflich aktiv, indem sie nunmehr eine eigene Ordination betreibt und auch der medizinischen Universität als externe Lehrbeauftragte für Prothetik vorübergehend erhalten bleibt. Zudem behält sie ihre Funktion als Schulleiterin für die Ausbildung der zahnärztlichen AssistentInnen bei. Mit dem Ausscheiden von Prof. Grunert

aus der medizinischen Universität gingen aber auch weitergehende Veränderungen an der Universitätsklinik für Zahnersatz und Zahnerhaltung einher.

So wurde die Universitätsklinik für Zahnersatz und Zahnerhaltung mit 1. Oktober 2022 in die Universitätsklinik für Zahnerhaltung und Parodontologie sowie in die Universitätsklinik

für zahnärztliche Prothetik geteilt. Zur Direktorin der Universitätsklinik für Zahnerhaltung und Parodontologie wurde Frau Univ.-Prof. Dr. Ines Kapferer-Seebacher bestellt. Zudem leitet Prof. Kapferer-Seebacher interimistisch ebenfalls die Universitätsklinik für zahnärztliche Prothetik.

Wir hoffen jedenfalls auf eine weitere gute Zusammenarbeit.

Voraussetzungen für die Gewährung von Kostenzuschüssen bei Parodontalbehandlungen

Für manche außervertragliche Leistungen gewähren die Sozialversicherungsträger Kostenzuschüsse. So zum Beispiel auch für die Parodontalbehandlung, worauf in diesem Artikel näher eingegangen werden soll, um etwaige Unklarheiten aus dem Weg zu räumen und den PatientInnen unerfreuliche finanzielle Überraschungen zu ersparen. Da sich die Erlangung des Kostenzuschusses bei der ÖGK als „am kompliziertesten“ erweisen dürfte, wird primär auf die Handhabung des Kostenzuschusses durch die ÖGK im Bundesland Tirol Bezug genommen. Sämtliche Angaben beruhen auf der Rechtslage zum 30.11.2022 (4. Änderung der Satzung 2020, Verlautbarung Nr.: 83/2021). Etwaig später erfolgte Änderungen konnten nicht mehr berücksichtigt werden.

Kostenzuschüsse für außervertragliche Leistungen werden von den Sozialversicherungsträgern autonom in deren jeweiligen Satzungen festgelegt. So beträgt beispielsweise der Kostenzuschuss durch die ÖGK für die Parodontalbehandlung von bis zu 5 Zähnen unabhängig von deren Lage in einem Kiefer derzeit 55,80 Euro. Ab sechs Zähnen beträgt der Zuschuss 111,59 Euro und erhöht sich schließlich ab elf Zähnen auf 167,39 Euro, wobei es stets unerheblich ist, in welchem Kiefer sich die behandelten Zähne befinden. Ausschlaggebend ist allein die Gesamtzahl der behandelten Zähne. Die Verrechnung der Parodontalbehandlung gegenüber

dem Patienten kann natürlich auch höher ausfallen, da es sich hierbei um eine Privatleistung, die vom jeweiligen Sozialversicherungsträger lediglich bezuschusst wird, handelt. Grundsätzlich ist um die Bewilligung des Kostenzuschusses vorab anzusuchen. Dies wird von der ÖGK in Tirol derzeit jedoch anders gehandhabt, sodass der Kostenzuschuss auch ohne Vorabbewilligung gewährt wird, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt werden.

Grundvoraussetzung für die Gewährung des Kostenzuschusses durch die ÖGK ist die Durchführung einer Mundhygiene vor Beginn der Initialtherapie, wobei die Durchführung dieser Mundhygiene gegenüber der ÖGK zu bestätigen ist und eine Privatleistung darstellt. Der parodontale Status ist anhand eines Befundblattes (z. B. der Österreichischen Gesellschaft für Parodontologie – ÖGP) genau darzulegen. Es sind hierbei lediglich die jeweiligen Taschentieften und die Lokalisation der behandelten Zähne exakt anzugeben. Für die Gewährung des Kostenzuschusses ist es jedoch nicht zwingend notwendig, dass ein Blutungsindex oder Röntgenbilder an die ÖGK übermittelt werden. Während bei den meisten anderen Sozialversicherungsträgern Kostenzuschüsse für Parodontalbehandlungen pro Jahr zahlenmäßig gedeckelt sind, sollen die Behandlungsintervalle für die Verrechnung mit der ÖGK noch festgelegt werden. Wie erwähnt, bezieht sich

die hier dargelegte Vorgangsweise auf das Bundesland Tirol und es wird innerhalb der ÖGK laut unseren Informationen derzeit eine österreichweit einheitliche Lösung angestrebt.

Zum Abschluss sollen noch kurz die Modalitäten für die Gewährung des Kostenzuschusses bei den kleinen Kassen dargelegt werden. Von der SVS-GW und SVS-LW werden bei Vorliegen der Diagnose „Parodontose“ oder „Parodontitis“ zwei Mal pro Jahr ein Zuschuss in Höhe von 40 Euro gewährt. Ebenso gewährt die BVAEB bis zu zwei Mal pro Jahr einen Zuschuss, der jedoch 76,32 Euro beträgt. Hierbei ist aber auch zu beachten, dass in derselben Sitzung durchgeführte Behandlungen von empfindlichen Zahnhälsen (Pos. 19), Zahnsteinentfernungen (Pos. 20) und Stomatitisbehandlungen (Pos. 26) dann nicht mehr mit der BVAEB abrechenbar sind.

OMR DDr. Paul Hougnon

Renommierter, umsatzstarker KFO- und Prophylaxe-Praxis in Tiroler Bezirkshauptstadt zu übergeben. Die Ordination ist sehr geräumig. Es besteht Erweiterungsmöglichkeit, evtl. auch für ein Dentalzentrum mit Allgemeinzahnheilkunde oder Kinderzahnheilkunde. Solider Personalstand.

Bei Interesse: 0677/63617253 zu Ordinationszeiten

Bekanntgabe der Österreichischen Zahnärztekammer über den Grenzwert

Bekanntgabe der Österreichischen Zahnärztekammer über den Grenzwert als Voraussetzung für den schriftlichen Heil- und Kostenplan auf Basis des Jahres 2021 – Grenzwertverordnung (GWV-2022)

Auf Grund des § 18 Abs. 4 Zahnärztegesetz (ZÄG), BGBl. I Nr. 126/2005, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 65/2022 und die Bundesministerien Novelle 2020, BGBl. I Nr. 8/2020, sowie die Kundmachung BGBl. I Nr. 133/2021 in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Z

7 Zahnärztekammergesetz (ZÄKG), BGBl. I Nr. 154/2005, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 65/2022 und die Bundesministerien Novelle 2020, BGBl. I Nr. 8/2020, sowie die Kundmachung BGBl. I Nr. 133/2021, hat der Bundesausschuss der Österreichischen Zahnärztekammer am 25. 11. 2022 folgende Grenzwertverordnung (GWV-2022) beschlossen:

§ 1. Die wesentlichen Kosten im Sinne des § 18 Abs. 3 Z 1 ZÄG betragen unter

Zugrundelegung der von der Statistik Austria gemäß volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen laut ESVG 2010 für das Jahr 2021 ermittelten Nettolöhne und -gehälter, nominell, monatlich je Arbeitnehmer/-nehmerin € 1.995,-.

§ 2. Diese Verordnung ist auf der Homepage der Österreichischen Zahnärztekammer zu veröffentlichen und tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Internet in Kraft.

Ausschreibung von freien Kassenzahnarztstellen für Zahnärzte

Gemäß den Bestimmungen des Gesamtvertrages werden im Einvernehmen mit der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) und der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB) nachstehende Vertragszahnarztstellen ausgeschrieben:



FOTO: ADRIAN STOCK/LAO

FACHÄRZTE FÜR ZAHN-, MUND- UND KIEFERHEILKUNDE BZW. ZAHNÄRZTE

8 Stellen für Innsbruck zum 1.4.2023 (ÖGK+BVAEB)

2 Stellen für Schwaz zum 1.4.2023 (ÖGK+BVAEB)

1 Stelle für Kufstein zum 1.4.2023 (ÖGK+BVAEB)

1 Stelle für Rum zum 1.5.2023 (ÖGK+BVAEB)

Die Berufung als Vertragszahnarzt erfolgt nach Abschluss eines Einzelvertrages. Die Honorierung des in Vertrag genommenen Zahnarztes erfolgt nach der Honorarordnung zum Gesamtvertrag. Bewerber haben ihre Gesuche, belegt mit nachstehend angeführten Unterlagen, **bis spätestens 9.1.2023** an die Landes Zahnärztekammer für Tirol zu senden.

Zwingende Bewerbungsunterlagen:

- a) Schriftliches Ansuchen;
- b) Geburtsurkunde;
- c) ausführlicher Lebenslauf;
- d) Nachweis der Staatsbürgerschaft des EWR
- e) Nachweis des Abschlusses des Zahnmedizinstudiums bzw. Medizinstudiums (zB Promotionsurkunde);
- f) Nachweis der Berechtigung zur selbständigen Ausübung des zahnärztlichen Berufes in Österreich (z.B. Diplom für Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, Diplom für Dr. med.

dent., Approbationsurkunde zum Zahnarzt samt zahnärztlichem Prüfungszeugnis);
g) schriftliche Erklärung, dass ab dem Zeitpunkt der Eröffnung der Kassenpraxis keine andere hauptberufliche Tätigkeit (siehe Abschnitt IV Zif 6 lit f) ausgeübt wird.

Fakultative Bewerbungsunterlagen (falls für die Punktberechnung erforderlich):

- a) Geburtsurkunde(n) des(r) Kindes(r) und Nachweis der Sorgepflicht (z.B. Familienbeihilfenbescheinigung, gerichtlicher Unterhaltsbeschluss);

- b) Bestätigung von Zeiten als angestellter Zahnarzt nach Erlangung der Berechtigung zur selbständigen Berufsausübung (Eintragung in die Zahnärzteliste);
- c) Bestätigung der zuständigen Interessensvertretung über Zeiten der Niederlassung;
- d) Bestätigung der Praxisvertretungen eines Vertragszahnarztes
- e) Diplome oder Zertifikate, verliehen oder anerkannt von der ÖÄK oder der ÖZÄK;
- f) Nachweis des abgeleisteten Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes, Mutterschutzzeiten;

Sämtliche Bewerbungen müssen schriftlich bei der Landes Zahnärztekammer für Tirol eingereicht werden, da nur schriftliche Unterlagen bei der Beschlussfassung durch den Landesausschuss berücksichtigt werden können. Urkunden sind im Original bzw. beglaubigte Kopien zu belegen. Werden Angaben nicht oder nicht ausreichend vor Ablauf der Bewerbungsfrist durch entsprechende Dokumente belegt, finden diese bei der Punktberechnung keine Berücksichtigung. Bei Urkunden, die nicht in deutscher Sprache verfasst sind, ist eine beglaubigte Übersetzung beizuschließen.

Zur administrativen Erleichterung wird von der Landes Zahnärztekammer für Tirol ein Bewerbungsformular aufgelegt, das inhaltlich den neuen Leitungsrichtlinien entspricht. Die Verwendung dieses Formulars bei einer Bewerbung ist nicht zwingend, wird jedoch aus Gründen der Vermeidung von Formalfehlern empfohlen. **Bewerbungsformular als „PDF-Datei“ unter www.zahnaerztekammer.at**

Standesveränderungen

Stand der gemeldeten Zahnärzte Stichtag 2. Dezember 2022: 504

Stichtag	Niedergelassene Zahnärzte		Angestellte Zahnärzte		Wohnsitzzahnärzte	
	5.10.2022	2.12.2022	5.10.2022	2.12.2022	5.10.2022	2.12.2022
Imst	28	28			3	3
Innsbruck-Stadt	117	119	41	44	26	25
Innsbruck-Land	76	76			9	10
Kitzbühel	38	37			3	3
Kufstein	55	56	1	1	6	5
Landeck	17	17			6	6
Lienz	20	22			0	0
Reutte	14	13	1	1	0	0
Schwaz	32	32	1	1	5	5
Gesamt	397	400	44	47	58	57

Standesveränderungen vom 5. Oktober bis 2. Dezember 2022

Eintragungen in die Zahnärzteliste:

- Dr. med.dent. Lilian Altziebler zum 1.6.2022;
- ZÄ Mag. Yoanna Voynova zum 10.10.2022;
- Dr. med.dent. Johann Troyer zum 19.10.2022;
- Dr. med.dent. Maximilian Christ zum 24.10.2022;
- DDr. Johannes Hubner zum 2.11.2022;
- Dr. med.dent. Franziska Widmann zum 4.11.2022;
- Dr. med.dent. Sabrina Doppler zum 7.11.2022;
- DDr. David Murauer zum 1.12.2022;
- Dr. med.dent. Stefanie Pezenka M.Sc. zum 1.12.2022;
- Dr. med.dent. Gregor Keller zum 2.12.2022;

Praxiseröffnungen:

- ZÄ Mag. Yoanna Voynova, 9920 Sillian HNr. 8 zum 10.10.2022;
- Dr. med.dent. Johann Troyer, 9900 Lienz, Tiroler Straße 30/2 zum 19.10.2022;
- DDr. Hannes Huber, 6020 Innsbruck, Anichstraße 11 zum 15.11.2022;
- Dr. med.dent. Maximilian Christ, 6020 Innsbruck, Völser Straße 63 zum 15.11.2022;
- Dr. med.dent. Stefanie Pezenka M.Sc., 6352 Ellmau, Dorf 48 zum 1.12.2022;

Praxisschließungen:

- Dr. med.dent. Hansjoachim Roth, 6345 Kössen zum 3.10.2022;
- ZA Wolfgang Wegmann, 6632 Ehrwald zum 12.10.2022;



FOTO: ADOLBE STOCK/ROBERT NIESCHKE

Streichungen aus der Zahnärzteliste:

- Dr. med.dent. Sonja Zäh zum 26.10.2022;
- Dr. med.dent. Peter Kraus zum 31.10.2022;
- Dr. med.dent. Hansjoachim Roth zum 4.10.2022;

Die Österreichische Gesundheitskasse und die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau sowie die Landes Zahnärztekammer für Tirol informieren aufgrund § 5a der Reihungskriterien-Verordnung BGBl II Nr. 487/2002 idgF über die einvernehmliche Vergabe folgender Vertragszahnarztstellen:

- Nauders 1.1.2023 Dr. med.dent. Gianna Mangweth (ÖGK+BVAEB)

Versicherungsregeln kurz erklärt

Bei einer Praxisgründung stehen auch Sozialversicherungsfragen auf der Liste der Vorschriften, die zu beachten sind. Es folgt eine Zusammenfassung der wichtigsten Versicherungsfragen, Ausnahmen und Regeln.

Bei Eröffnung einer Ordination, sei es als Wahl- oder Kassenarzt oder -ärztin, aber auch bei Eintragung als Wohnsitzarzt oder -ärztin hat seitens der Ärztekammern automatisch eine Anmeldung an den für freiberuflich bzw. selbständig tätige Ärzt:innen zuständigen Sozialversicherungsträger SVS zu erfolgen. Dies löst bei freiberuflich tätigen Ärzt:innen somit zusätzlich zur Teilnahme am Wohlfahrtsfonds eine Pflichtversicherung nach dem Sozialversicherungsgesetz der freiberuflich selbständig Erwerbstätigen (FSVG) in der Pensions-, Unfall- und Berufshaftpflichtversicherung aus. Hinsichtlich der allgemeinen Krankenversicherung besteht im Rahmen des „Opting-out“ eine Sonderregelung.

Unfallversicherung (FSVG – Pflichtversicherung)

Der Beitrag für die Unfallversicherung ist unabhängig von der Höhe der Einkünfte aus der freiberuflichen ärztlichen/zahnärztlichen Tätigkeit zu leisten und somit für alle Ärzt:innen gleich hoch. Die Beiträge werden quartalsweise vorgeschrieben und betragen im Jahr 2022 31,92 Euro pro Quartal (= 127,68 Euro p.a. bzw. 10,64 Euro p.m.). Es gibt keine Ausnahmen von der Beitragspflicht – auch nicht bei geringfügiger Erwerbstätigkeit oder wegen Mehrfachversicherung (siehe unten). Die Beiträge zur Unfallversicherung werden von der SVS eingehoben.

Pensionsversicherung (FSVG – Pflichtversicherung)

Von der monatlichen Beitragsgrundlage ist ein bestimmter Prozentsatz (= Beitragssatz) als monatlicher Beitrag zu entrichten. Der Beitragssatz in der FSVG-Pensionsversicherung beträgt derzeit 20 Prozent der Beitragsgrundlage. Die Beiträge werden in den ersten drei Kalenderjahren der Erwerbstätigkeit vorläufig von einer zunächst „reduzierten“ sogenannten Mindestbeitragsgrundlage berechnet. Sie beträgt monatlich 485,85 Euro (2022).

Die endgültigen Beiträge werden anhand der im Steuerbescheid ausgewiesenen Einkünfte im Beitragsjahr ermittelt. Achtung: Ab Vorliegen der ESt-Bescheide kann es daher zu hohen Beitragsnachforderungen kommen, für welche

man in der betrieblichen Liquiditätsplanung Vorsorge treffen sollte. Die Pensionsversicherungsbeiträge werden von der SVS quartalsweise vorgeschrieben.

Beginn und Ende der Pflichtversicherung nach dem FSVG: Die Pflichtversicherung beginnt mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem die freiberufliche Tätigkeit aufgenommen wird, und endet mit dem Letzten des Monats, in dem die Tätigkeit eingestellt wird. Bei der Ärztekammer ist ab dem Zeitpunkt, ab dem die ärztliche/zahnärztliche Tätigkeit nicht (mehr) ausgeübt wird, die Schließung der Ordination anzuzeigen.

Mehrfachversicherung: Ärzt:innen, die eine Praxis führen und daneben auch in einem Dienstverhältnis als angestellter Arzt oder angestellte Ärztin stehen, sind in der Pensionsversicherung und in der Unfallversicherung grundsätzlich „mehrfach“ versichert, nämlich als Angestellte/r (ASVG) und als Freiberufler/in (FSVG). Während im Angestelltenverhältnis die Sozialversicherungsbeiträge vom Dienstgeber im Zuge der Lohnverrechnung abzuführen sind, ist für die Entrichtung der SVS-Beiträge aus der freiberuflichen Tätigkeit der Ärzt:innen sowie Zahnärzt:innen selbst verantwortlich.

Zur Beschränkung der Beitragspflicht bzw. zur Vermeidung von zu hohen Vorauszahlungen sollten mehrfachversicherte Ärzt:innen bereits bei Eröffnung der Praxis unbedingt eine Arbeits- und Entgeltbestätigung des Dienstgebers an die SVS übermitteln und dies als sogenannten „Antrag auf Differenzbeitragsvorschreibung“ bezeichnen. Die Beiträge werden dann – in Berücksichtigung der ASVG-Pensionsversicherungsbeiträge – vorläufig so festgesetzt, dass die höchstmöglichen Pensionsbeiträge zur Sozialversicherung (2022: 20 Prozent der FSVG-Höchstbeitragsgrundlage von 79.380,- Euro p.a. bzw. 6.615,- Euro p.m.) nicht überschritten werden.

Ausnahmen: Es gibt folgende Ausnahmen von der FSVG-Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung (Achtung: Die Pflichtversicherung in der Unfallversicherung bleibt aufrecht!): Es besteht ein Dienstverhältnis zu einer Körper-

schaft öffentlichen Rechts (z. B. Bund, Land, Gemeinde, Gemeindeverband) mit Anwartschaft auf Ruhe- und Versorgungsgenuss. Unter diese Ausnahmebestimmungen fallen zum Beispiel Amtsärzt:innen, Sprengelärzt:innen mit Beamtenstatus und Universitätsprofessor:innen nach dem Beamtendienstrechtsgesetz.

Bei „geringfügiger“ Erwerbstätigkeit [jährlicher Umsatz maximal 35.000,- Euro und jährliche Einkünfte maximal 5.830,20 Euro (Wert 2022)] kann die Ausnahme von der Pensionsversicherung (nicht von der Unfallversicherung!) beantragt werden, sofern

- in den letzten 60 Kalendermonaten nicht länger als 12 Kalendermonate Pflichtversicherung bei der SVS bestanden hat oder
- das 60. Lebensjahr bereits vollendet wurde.

Die Ausnahme wegen Geringfügigkeit beginnt frühestens mit Beginn des Kalenderjahres, in dem der Antrag gestellt und die Voraussetzungen glaubhaft gemacht wurden. Zu beachten ist, dass bei einer Ausnahme von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung auch keine Versicherungszeiten für eine künftige Pension erworben werden.

Erreichen der Höchstbeitragsgrundlage:

Besteht neben der freiberuflichen Tätigkeit ein Dienstverhältnis mit einem monatlichen Bruttoeinkommen (inkl. Dienste, Zulagen etc.), das die ASVG-Höchstbeitragsgrundlage (2022: 79.380,- Euro p.a. bzw. 5.670,- Euro p.m./14 Mal p.a. inkl. Sonderzahlungen) übersteigt, und wird dies über einen sogenannten „Antrag auf Differenzbeitragsvorschreibung“ der SVS mitgeteilt, sind keine zusätzlichen Beiträge an die SVS zu bezahlen.

Weiterarbeiten in der Niederlassung neben dem Pensionsbezug:

Für das zusätzliche Erwerbseinkommen neben dem Bezug einer Alterspension bei Erreichen des Regelpensionsalters sind Pensionsversicherungsbeiträge zu leisten, sofern dieses zusätzliche Erwerbseinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze liegt (2022: 485,85 Euro p.m.). Nach Vorlage des Einkommensteuerbescheides werden die Beiträge auf die monatlichen Pensionszahlungen geringfügig erhöhend angerechnet.

Bei Inanspruchnahme einer vorzeitigen Alterspension darf der Zuverdienst aus der freiberuflichen Tätigkeit in der Pension die Geringfügigkeitsgrenze nicht überschreiten.

Krankenversicherung (Selbstversicherung)

Generell besteht für Ärzt:innen keine Pflichtversicherung in der FSVG/GSVG-Krankenversicherung, da sich die Ärztekammer für die von ihr vertretene Berufsgruppe gegen die gesetzliche Pflichtkrankenversicherung nach dem FSVG/GSVG ausgesprochen hat (sogenanntes „Opting-out“). Anstelle einer Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach FSVG/GSVG können Ärzt:innen zwischen folgenden Möglichkeiten der Selbstversicherung wählen:

ASVG-Selbstversicherung

(Österreichische Gesundheitskasse): Der Monatsbeitrag im Jahr 2022 beträgt 464,42 Euro (7,55 Prozent der gesetzlich festgelegten Beitragsgrundlage). Je nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Versicherten kann ein Antrag auf Beitragsherabsetzung gestellt werden. Angehörige können – teils ohne, teils mit Zusatzbeitrag – mitversichert werden.

GSVG-Selbstversicherung (Sozialversicherung der Selbstständigen):

Bei Erreichen der Höchstbeitragsgrundlage beträgt der Beitrag daher 449,82 Euro p.m. [= 6,80 Prozent der Beitragsgrundlage (2022)]. Angehörige können – teils ohne, teils mit Zusatzbeitrag – mitversichert werden.

Gruppenkrankenversicherung

(Merkur-Versicherung „TAEK-Tarif“):

Altersabhängiger Tarif für Kammermitglieder, z.B. 42-jähriges Kammermitglied: 216,79 Euro p.m. (2022). Diese Versicherung ist eine Versicherung pro Kopf, Angehörige können gegen einen zusätzlichen Beitrag mitversichert werden. So fällt z.B. für jedes mitversicherte Kind eine Prämie von 78,99 Euro p.m. (2022) an. Aufgrund wesentlicher Unterschiede dieser Systeme des Krankenschutzes bei den Kosten und den Leistungen (z.B. Mitversicherung von Angehörigen/Selbstbehalte für Medikamente etc.) sollte eine Entscheidung sehr gut überlegt werden. Nach Ansicht von SVS und ÖGK kann das Wahlrecht zwischen diesen Versicherungsformen nur einmal ausgeübt werden.

Im Bereich der ärztlichen Dienstverhältnisse (oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze) besteht

die Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach ASVG verpflichtend bei der ÖGK bzw. nach B-KUVG verpflichtend bei der BVAEB.

Niedergelassene Ärzt:innen mit Gewerbeschein:

Bei Niederlassung und gleichzeitiger Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit (z.B. Kontaktlinsenoptiker:in, Handelsgewerbe...) ist zu bedenken, dass für die Ausübung der gewerblichen Tätigkeit bei Überschreitung der Geringfügigkeitsgrenze eine Pflichtkrankenversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) besteht! Für die Einkünfte aus der ärztlichen Tätigkeit (Niederlassung bzw. Tätigkeit als Wohnsitzarzt oder -ärztin) besteht dennoch das Wahlrecht zwischen den drei Varianten: ASVG-Selbstversicherung, GSVG/FSVG-Selbstversicherung und Merkur-„TAEK-Tarif“-Gruppenkrankenversicherung. Rechtlich verbindliche Auskünfte zu Fragen der Krankenversicherung können nur von SVS und ÖGK als Sozialversicherungsträgern in deren hoheitlichem Tätigkeitsbereich erteilt werden. Für Beratungen zur bzw. Abschluss der TAEK-Tarif-Gruppenversicherung sind Ansprechpartner die zuständigen Mitarbeiter:innen der Merkur Versicherung.



Versichern beruhigt

Die Herausforderung besteht darin, mehr als nur eine Versicherung anzubieten – eine Gesamtlösung



HOFER & PARTNER®
GesmbH. Versicherungsbüro

Dörrstraße 85 A-6020 Innsbruck Tel. 0512-263926
office@hofer-partner.at www.hofer-partner.at

Autorisierte Beratungskanzlei der
ARGE MED
Gemeinsam für Ihre Sicherheit.



Kryptowährung – Kryptosteuer

Die Zeiten hoher und steuerfreier Gewinne sind vorbei. Konnten einst Veräußerungsgewinne nach Einhaltung einer einjährigen Spekulationsfrist steuerfrei lukriert werden, so schaut das nun ganz anders aus:

Gewinne aus dem Verkauf von Kryptowährungen wurden im Zuge der ökosozialen Steuerreform als Einkünfte aus Kapitalvermögen klassifiziert und sind nunmehr mit 27,5 Prozent steuerpflichtig. Dies gilt rückwirkend für alle Erwerbe nach dem 28.2.2021. Der Tausch einer Kryptowährung in eine andere stellt dabei noch keine Realisierung von Gewinnen dar und bleibt somit steuerlich unerheblich. Ebenso löst eine unentgeltliche Übertragung keine Steuer aus, wohl aber ist ab Überschreiten bestimmter Grenzwerte zusammen mit weiteren Schenkun-

gen eine Schenkungsmeldung zu machen. Bei einem Verstoß gegen diese Meldepflicht kann es sowohl auf Seiten des Geschenkgebers als auch auf Seiten des Geschenknehmers zu einer Strafzahlung in Höhe von je 10 Prozent (in Summe somit bis zu 20 Prozent des Schenkungswertes) kommen.

Gewinne aus Altbeständen (Käufe vor dem 28.2.2021) sind im Privatvermögen nach Einhaltung einer einjährigen Spekulationsfrist weiterhin steuerfrei.

Neben Gewinnen aus realisierten Wertsteigerungen werden auch bestimmte laufende Einkünfte aus der Kryptowelt, wie z.B. Erträge im Zusammenhang mit Mining und Lending, mit 27,5 Prozent besteuert. Der Sondersteuersatz von 27,5 Prozent gilt allerdings nicht für Einkünfte aus privaten Kryptowährungsdarlehen. Diese unterliegen, wie herkömmliche Privatarlehen auch, dem progressiven Tarif (bis zu 55 Prozent Einkommensteuer).

Das Mining (Erwerb von Kryptowährungen durch einen technischen Prozess) kann bei entsprechender Ausprägung ebenso zur Tarifbesteuerung mit dem Höchststeuersatz von bis zu 55 Prozent führen. Dies ist dann der Fall, wenn eine gewerbliche Tätigkeit vorliegt. Indizien für das Vorliegen einer solchen gewerblichen Tätigkeit wären hier zum Beispiel die Anmietung bzw. Errichtung von Kühl- und Lagerräumen, gebäudetechnische Adaptierungen (Kühlung, Elektroinstallationen, Lärmschutzmaßnahmen), eigenes Personal, Fremdfinanzierung kostenintensiver Spezialhardware etc.



FOTOS: GEORG HOEFER

Team Jünger,
Steuerberater, die
Ärztesspezialisten
von links: STB Dr.
Verena Maria Erian,
STB Raimund Eller



FOTO: ADRIE STOCK/PIRAMASTUDIO

Eine besondere Stellung nehmen Non-fungible Token (NFT) ein. Darunter versteht man einen digitalen Besitznachweis bestimmter Güter, wie zum Beispiel Kunstwerke. Solche NFT gelten aus Grund des fehlenden Tausch- bzw. Zahlungsmittelcharakters nicht als Kryptowährung und Gewinne daraus sind im Privatvermögen daher weiterhin nur dann steuerpflichtig, wenn die Veräußerung innerhalb eines Jahres nach der Anschaffung erfolgt. Wird dieser Zeitraum zwischen An- und Verkauf unterschritten, dann liegen Gewinne aus einem so genannten Spekulationsgeschäft vor, welche nach dem Tarif mit bis zu 55 Prozent versteuert werden.

Resümee – keep it simple:

Die steuerliche Behandlung ist sehr komplex. Um hier Steuerberatungskosten zu sparen, sollte Folgendes überlegt werden:

- Inanspruchnahme des Service von Blockpit oder ähnlichen Anbietern. Dabei werden die Transaktionen mittels einer App automatisch klassifiziert und ein Steuerbericht für die Steuererklärung erstellt.
- Mit Verkäufen bis 2024 zuzuwarten, da inländische Dienstleister dann die Kapitalertragssteuer automatisch einbehalten müssen (Achtung aber vor zwischenzeitlichen Totalverlusten).
- Man denke an die Worte Christine Lagarde's zu „crypto-currencies“ im Mai 2022: „... it is based on nothing, there is no underlying asset to act as an anchor of safety“...

TEAM JÜNGER

DIE ÄRZTESTEUERBERATER



VERTRAUEN SIE DEN SPEZIALISTEN

was für uns spricht...

- über 40 Jahre Know-how als Ärztespezialisten
- 250 Zahnärzte als Klienten
- den Enthusiasmus der ersten Stunde

...spricht auch für Sie!

Rufen Sie uns an für eine kostenlose Erstberatung mit Kennzahlanalyse!

TEAM JÜNGER STEUERBERATER OG

Kaiserjägerstraße 24 • 6020 Innsbruck

Tel: +43 512 59859-0 • Fax: +43 512 59859-25

info@aerztekanzlei.at • www.aerztekanzlei.at • www.medtax.at

Unser Team freut sich auf Sie.



HENRY SCHEIN GOES GREEN – NACHHALTIG UND FAIR!

Als marktführendes Unternehmen arbeitet Henry Schein nicht nur am Lächeln Österreichs, sondern ist sich auch seiner Verantwortung in Sachen Umwelt und Nachhaltigkeit bewusst. Aus diesem Grund haben wir die Initiative „GO GREEN“ gestartet. „GO GREEN“ heißt, mit durchdachten Veränderungen jeweils einen Schritt in eine bessere Zukunft zu gehen.

In den kommenden Monaten und Jahren wird Henry Schein daher viele Prozesse überprüfen, optimieren und Investitionen in die Reduktion des Footprints tätigen:

Zum Beispiel:

- Einsatz von erneuerbaren Energien in bestimmten Bereichen
- Energiesparende Beleuchtung in unseren Niederlassungen
- Reduzierung der CO₂ Emissionen durch modernen Fuhrpark
- Druck von Werbemitteln auf Ökopapier
- Bewusstsein im Bereich Dienstreisen und intelligente Routenplanung

Wir von Henry Schein sehen „going green“ dabei als langfristigen Prozess und werden Sie als unseren Kunden darüber laufend informieren. Arbeiten wir gemeinsam am Lächeln Österreichs und einer guten Zukunft für nachfolgende Generationen!

GO GREEN! INVESTIEREN SIE JETZT IN HYGIENE!

Ältere Hygienegeräte kommen schnell an das Ende ihres Lebenszyklus. Hier lohnt es sich sowohl aus ökonomischen als auch ökologischen Gründen in neue Geräte zu investieren. Zusätzlich kümmert sich Henry Schein um eine umweltgerechte Entsorgung Ihrer alten Geräte.

Für eine Investition sprechen:

- Effizienz: Sparen Sie Wasser und Energie!
- Sicherheit: Verringern Sie das Ausfallrisiko!
- Qualität: Vertrauen Sie auf beste Markenqualität!

P.S.: Henry Schein hat viele Geräte lagernd und ist prompt lieferfähig!

